



## **Zeitweilige Trinkwasserversorgungsanlagen bei öffentlichen Veranstaltungen**

### **Grundsätzliches**

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel!

Bei Veranstaltungen wie Volksfesten (z.B. Kirmes, Weihnachtsmarkt), Messen und ähnlichen Ereignissen erfolgt die Trinkwasserversorgung üblicherweise über Hydranten und mobile Schlauchleitungen. Die Verwendung von ungeeigneten Materialien bzw. Installationen und/oder eine unsachgemäße Betriebsweise könnten zu Gesundheitsgefährdungen der Besucher dieser Veranstaltungen führen.

Der Betreiber einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage übernimmt ab Übernahmestelle (z.B. Hydrant) bis zur Entnahmestelle die Verantwortung für die Trinkwasserqualität.

### **Gesetzliche Grundlagen**

Trinkwasser und Wasser, das in einem Lebensmittelbetrieb verwendet wird, muss den Anforderungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) entsprechen.

Daraus ergeben sich für den Betreiber einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage folgende Verpflichtungen:

#### Anzeigepflicht:

Für den Betreiber (Festzeltbetreiber, Imbiss-Stände, u.a.) besteht eine Anzeigepflicht. Die Meldung kann formlos oder mittels Meldeformular beim Fachdienst Gesundheitswesen erfolgen.

#### *§ 11 Abs. 3 TrinkwV 2001:*

*Inhaber einer Wasserversorgungsanlage zur zeitweisen Wasserverteilung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f TrinkwV 2001 sind verpflichtet, die Errichtung oder Inbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage sowie die voraussichtliche Dauer des Betriebes so früh wie möglich dem zuständigen Gesundheitsamt schriftlich anzuzeigen.*

#### Untersuchungspflicht:

Über die Notwendigkeit einer Untersuchung des Trinkwassers wird im Einzelfall entschieden. Der Betreiber erhält gegebenenfalls eine Aufforderung zur Untersuchung.

#### *§ 29 Abs. 2 Ziffer 3 TrinkwV 2001:*

*Das zuständige Gesundheitsamt bestimmt, ob und in welchem Umfang der Inhaber einer o.a. Wasserversorgungsanlage das Trinkwasser zu untersuchen hat.*

*§ 55 Abs. 5 TrinkwV 2001:*

*im Rahmen der Überwachung hat das Gesundheitsamt mindestens diejenigen Parameter zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, von denen anzunehmen ist, dass sie sich in der Trinkwasser-Installation nachteilig verändern können.*

### Überwachung

Der Fachdienst Gesundheitswesen überwacht die fachgerechte Erstellung der zeitweiligen Wasserversorgungsanlage, die Verwendung geeigneter Materialien, hygienische Anforderungen u.a.

*§ 54 Abs. 1 Ziffer 6 und § 55 Abs. 2 Satz 1 TrinkwV 2001:*

*Wasserversorgungsanlagen zur zeitweisen Wasserverteilung unterliegen der Überwachung durch das Gesundheitsamt. Diese umfasst im Wesentlichen die Überprüfung der obliegenden Pflichten und schließt unter anderem eine mögliche Besichtigung ein.*

Weitere gesetzliche Vorschriften für nicht ortsfeste Lebensmittelbetriebe sind:

- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB)
- Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Lebensmittelhygiene- Verordnung - LMHV)

### **Technische Grundlagen**

Die vielfältigen technischen Vorgaben können in diesem Merkblatt nur bedingt aufgeführt werden. Die wichtigsten Vorschriften sind:

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
- DIN 1988 Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI)
- Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW), Regel- und Arbeitsblätter

### **Technische Vorgaben zur Erstellung der Trinkwasserversorgungsanlage**

Für den Anschluss des Hydranten dürfen nur die vom örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (z.B. Stadtwerke) zur Verfügung gestellten Standrohre eingesetzt werden.

Die weiterführenden Anschlussteile wie Rohre/ Schläuche/ Armaturen sind so zu verlegen und abzusichern, dass keine schädlichen Einwirkungen auf die Trinkwasserqualität, z.B. durch Temperaturerhöhung, stagnierendes Wasser, Rücksaugen, Rückdrücken u.a., an der Trinkwasserentnahmestelle entstehen können.

Es sind kurze und unmittelbare Verbindungen vom Standrohr bzw. vom Unterverteiler zum Benutzer herzustellen. Die Leitungs- und Schlauchquerschnitte sind möglichst klein zu wählen.

Zwischen dem Versorgungsnetz und der Anschlussleitung muss eine zugelassene funktionierende Absicherung (Rückflussverhinderer, Rohrtrenner oder dergleichen) eingebaut werden. Die Absicherung ist auf die sichere Funktion hin zu prüfen (Inspektion, Wartung).

Mehrere Anschlussleitungen von einem Entnahmepunkt ausgehend sind in gleicher Weise wie zuvor beschrieben abzusichern, um eine Beeinträchtigung der Trinkwasserentnahmestellen untereinander auszuschließen.

### **Normale Garten- oder Druckschläuche (auch transparente) sind für den Einsatz nicht zulässig!!**

Die verwendeten Materialien wie Rohre/ Schläuche/ Armaturen müssen für das Trinkwasser bzw. für Lebensmittel geeignet sein und bedürfen einer entsprechenden Zulassung und Zertifizierung. Sie dürfen zudem keine Beschädigungen aufweisen.

Geeignete Materialien müssen mit den Prüfzeichen DIN-DVGW gekennzeichnet, Schläuche darüber hinaus KTW/ DVGW-W 270 geprüft sein. Entsprechende Zertifikate und Bescheinigungen können bei den Herstellern/Händlern bezogen werden und sind bei Kontrollen vorzulegen.

Schläuche und Anschlusskupplungen müssen unverwechselbar als Trinkwasserleitung gekennzeichnet sein, um eine Verwechslung mit der Abwasserleitung auszuschließen. Das Ablegen von Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücken auf dem Erdboden ist wegen der besonderen Verschmutzungsgefahr zu vermeiden.

Die Trinkwasserentnahme an den Verbrauchsstellen ist nur mittels eines freien Auslaufes, d. h. die Entnahmestelle muss mindestens 2 cm über dem höchstmöglichen Schmutzwasserspiegel liegen, zulässig. Fest angeschlossene Geräte oder Apparate sind mit einer Einzelabsicherung (Rohrbelüfter und Rückflussverhinderer) abzusichern. Bei Missachtung dieser Vorgabe ist ein Rücksaugen in die Anschlussleitung und die gesundheitliche Gefährdung Dritter möglich.

### **Grundsätzliches zum Betrieb einer zeitweiligen Versorgungsanlage**

Die Trinkwasserversorgungsunternehmen liefern einwandfreies Trinkwasser.

Ab der Übergabestelle (z.B. Hydrant) sind die Betreiber/ Benutzer einer Trinkwasseranschluss- und Entnahmestelle für den ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Die Verantwortlichen haben nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben eigenständig auf den ordnungsgemäßen Betrieb zu achten und eventuelle Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen.

Vor dem jeweiligen Gebrauch und nach einem längeren Stillstand ist die Trinkwasserleitung

- gründlich und kräftig zu spülen und
- eventuell mit dafür zugelassenen und geeigneten Mitteln zu desinfizieren.

Schläuche, Anschlusskupplungen, Rohrleitungen, Armaturen usw. sind peinlichst sauber zu halten und dürfen nur zur Trinkwasserversorgung genutzt werden.

Nach der Demontage der Trinkwasserleitung sind die Einzelteile

- ordnungsgemäß zu spülen,
- eventuell zu desinfizieren,
- vollständig zu entleeren,
- mit Blindkupplungen oder Stopfen zu verschließen und
- hygienisch einwandfrei zu lagern,

um Beeinträchtigungen im Hinblick auf den späteren Gebrauch auszuschließen.

## **Beratung und Überwachung**

Je nach Veranstaltung werden die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachdienstes Gesundheitswesen vor Ort die zeitweilige Trinkwasserversorgungsanlage sowie die Zulassungs- und Zertifizierungsbescheinigungen für die eingesetzten Materialien überprüfen und auf eventuelle Mängel hinweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nichtbeachtung je nach Situation eine Ordnungswidrigkeit bzw. ein Straftatbestand gemäß §§ 24 und 25 TrinkwV 2001 vorliegt.

Kreis Wesel, Fachdienst Gesundheitswesen,  
Ansprechpartner/in:

### Technik

Herr Steffen                      Tel. 02841/202-1406

### Stadt Wesel

Frau Brisch                      Tel. 0281/ 207 7506

### Stadt Neukirchen-Vluyn, Stadt Kamp-Lintfort und Gemeinde Sonsbeck

Frau Geldermann              Tel. 02841/ 202 1107

### Stadt Moers

Frau Schaltmann              Tel. 02841/ 202 1508

### Stadt Xanten, Stadt Voerde

Frau Schwarz-Krumrey              Tel. 0281/ 207 7504

### Stadt Dinslaken, Gemeinde Hünxe, Gemeinde Schermbeck

Herr Piron                      Tel. 0281/ 207 7502

### Stadt Hamminkeln

Frau Liedmann                      Tel. 0281/ 207 7500

### Stadt Rheinberg, Gemeinde Alpen

Herr Feldhaus                      Tel. 02841/ 202 1140

## **Hersteller von KTW/ DVGW-W 270 geprüften Schläuchen:**

(keine Gewähr auf Vollständigkeit)

ContiTech Schlauch GmbH  
Bereich PAGUAG Schlauchtechnik  
Postfach 1120, 34481 Korbach

Trinkwasserschlauch: z.B. Aqualpal  
Franz A. Parsch GmbH & Co. Schlauch- und Armaturenfabrik  
Gildestraße 16, 49477 Ibbenbüren  
Trinkwasserschlauch: z.B. Aquaflex-, Aquaform- P, DA

Angus Fire Armour  
Ltd. Oxfordshire, Großbritannien  
Trinkwasserschlauch: z.B. Super-Aquaduct